

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 162  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/355

### **Sachbedarfsfragung gem. § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG durch kommunale Schulträger**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Art. 1 Nr. 64 lit. b) ff) des 2. Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 01.06.2001 hatte der Landesgesetzgeber in § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG einen 2. Halbsatz angefügt, der den Schulträger - als Teil des insoweit Sachbedarfs im Rahmen seiner Sachkostentragungspflicht - die Übernahme „von Gerichtskosten und Auslagen aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule“ zuweist. Im Zuge der Verrechtlichung auch dieses Bereiches des gesellschaftlichen Lebens und der Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen ist es in den letzten Jahren verstärkt zu Rechtsstreitigkeiten gekommen, die neben wesentlichen Streitfragen (Benotung, Versetzung, Schulstrafen, etc.) auch eher untergeordnete alltägliche Streitgegenstände (Fehlzeiten, Befreiungen, Umgangsformen, etc.) er- und umfassten sowie durchaus häufig durch Hinzuziehung anwaltlicher Bevollmächtigter auf Seiten der Eltern geführt wurden. In den Fallkonstellationen, in denen es zu förmlichen Anträgen, Widersprüchen und/oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren gekommen ist und eine Kostengrundentscheidung zugunsten der Eltern erging, hat der jeweilige Schulträger die hieraus zu erstattenden Anwalts- und Gerichtskosten sowie sonstige Auslagen zu übernehmen. Im Hinblick auf die Regelstreitwerte für diese Streitigkeiten nach Maßgabe des Katalogs des BVerwG entstehen für den Schulträger damit allerdings nicht unerhebliche Kosten, ohne dass er an diesen Verfahren beteiligt ist oder dass er diese beeinflussen kann. Die Verfahrensführung auf Seiten der Schule liegt indes allein bei der Schulleitung bzw. nachfolgend dem Staatlichen Schulamt. Damit kann die Situation auftreten, dass der Schulträger am Ende eines solchen Verfahrens für mehr oder weniger rechtmäßige Verwaltungsentscheidungen der Schulleitungen/Schulämter zahlen muss, ohne dass dies von ihm zu beeinflussen oder dieser Kostenhaftung irgendeine (qualitative oder quantitative) Grenze gesetzt oder der Umfang der Erstattungspflicht auch nur plan-/absehbar ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Prognose - zum Umfang der Kostentragungspflicht nach § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG i.d.F. des 2. Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 01.06.2001 - lag der Gesetzesänderung in Art. 1 Nr. 64 lit. b) ff) des 2. Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 01.06.2001 zugrunde? (Aufstellung in €/Jahr und je Schulform, gegliedert nach 2-, 3- und 4-Zügigkeit, gern

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

auch in tabellarischer Form)

Zu Frage 1:

Die inhaltliche Ergänzung des § 110 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) um Gerichtskosten und Auslagen, welche aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule entstehen, diene lediglich der Klarstellung durch den Landesgesetzgeber. Diese Kosten wurden bereits zuvor im Wege der Rechtsauslegung zu den von den Schulträgern zu tragenden Sachkosten gezählt (Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes). Eine Prognose wurde aus diesem Grund nicht vorgenommen.

2. Wie viele Fälle von - den Schulträger i.S.d. § 110 Abs. 2 Nr. 9 Hs. 2 BbgSchulG belastenden - Kostengrundentscheidungen gab es in den Jahren 2020 bis 2024 (jeweils),
  - a) aufgrund von Entscheidungen der Schulleitungen,
  - b) aufgrund von Entscheidungen der Staatlichen Schulämter,
  - c) aufgrund von verwaltungs- und sozialgerichtlichen Entscheidungen.
3. Wie hoch waren die vonseiten der Schulleitungen und der Staatlichen Schulämter in den Jahren 2020 bis 2024 (jeweils) an den
  - a) gemeindlichen Schulträger (einschl. Gemeindeverbände) und
  - b) kreislichen Schulträgerzur Erstattung weitergeleiteten Gerichtskosten- und/oder Auslagenrechnungen (einschl. von Anwaltskosten)?

Zu den Fragen 2 und 3:

Zu den erfragten Daten liegt in der Landesregierung keine Statistik vor. Die erbetenen Aussagen können daher nicht getroffen werden.

4. Welche betraglichen Obergrenzen für die Kostentragung der kommunalen Schulträger i.S.d. § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG sieht die Landesregierung? Wenn es keine solchen Obergrenzen gibt, wo sieht die Landesregierung die Grenze der Angemessenheit für den kommunalen Schulträger respektive die Grenze der Überbelastung?
5. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu treffen, um den stetigen Kostenaufwuchs für die kommunalen Schulträger nach § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG zu stoppen? Warum wird für diesen Bereich der Verwaltungsentscheidungen nicht zumindest durch Statuierung von Verfahrensvorschriften, Beiziehungsbestimmungen und Streitwertbestimmungen des Gesetzgebers eine Begrenzung der Kostenrisiken vorgenommen?
6. Soweit an einer unbedingten Kostentragungspflicht der kommunalen Schulträger nach

§ 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG festgehalten werden soll: Ist beabsichtigt, den Schulträgern dann zumindest ein Recht auf Mitwirkung oder eine Einflussnahme auf die Verfahrensgestaltung vor Ergehen einer (sie belastenden) Kostengrundscheidungsentscheidung einzuräumen?

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Tatsache, dass die Schulträger die Sachkosten gem. § 110 BbgSchulG zu tragen haben, ergibt sich aus der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen – so ist das Land für die inneren Schulangelegenheiten, die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie hingegen für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Den Kommunen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel gewährt. Eine betragliche Obergrenze für die Kostentragung der kommunalen Schulträger ist nicht zu berücksichtigen. Eine Veränderung der Rechtslage nach § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG ist derzeit nicht geplant.

Regelungen zu den Beteiligten, dem Ablauf, den Kosten und außergerichtlichen Kosten eines Gerichtsverfahrens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich in der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gerichtskostengesetz. Für jene Änderungen ist der Bund zuständig. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.